

Technischer Ausschuss

TC/58/4

**Achtundfünfzigste Tagung
Genf, 24. und 25. Oktober 2022**

Original: englisch
Datum: 19. Juli 2022

AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND INFORMATIONSMATERIAL – ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2022

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck des vorliegenden Dokuments ist es, über die Entwicklungen betreffend die Annahme von Anleitung und Informationsmaterial zu berichten und den TC zu ersuchen, die einschlägigen Dokumente zu prüfen, die dem Rat im Jahr 2021 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zur Annahme vorgelegt werden sollen.

2. Der TC wird ersucht:

a) die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1 und der Empfehlungen der TWM auf ihrer ersten Tagung zu prüfen;

b) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 zur Annahme vorgelegt werden wird;

c) die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/9 Draft 1 zu prüfen;

d) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22 zur Annahme vorgelegt werden wird;

e) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 zur Annahme vorgelegt werden wird;

f) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments TGP/5: Abschnitt 6 zur Annahme vorgelegt werden wird;

g) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/8/4 zur Annahme vorgelegt werden wird; und

h) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/12/2 zur Annahme vorgelegt werden wird.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	2
DEM RAT IM JAHR 2022 ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN	2
Informationsmaterial	2
Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1)	2

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/9 Draft 1).....	3
Erläuterungen.....	4
Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/DEN).....	4
TGP-Dokumente.....	4
TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/4 Draft 1).....	4
TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Anlage II).....	4
TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung) (Anlage III).....	5

ANLAGE I Dokument UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

ANLAGE II Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung)

ANLAGE III Dokument TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung)

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC:	Technischer Ausschuss
TWM:	Technische Arbeitsgruppe für Prüfverfahren und -techniken
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

5. Die gebilligte Anleitung und das gebilligte Informationsmaterial werden auf der UPOV-Website unter http://www.upov.int/upov_collection/de/ veröffentlicht.

DEM RAT IM JAHR 2022 ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN

Informationsmaterial

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1)

Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

6. In Abschnitt 4 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ heißt es folgendermaßen:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

„4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

„4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten ‚Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)‘ und ‚Anwendung durch den (die) Nutzer‘ angegeben. Was die Angabe der ‚Anwendung durch den (die) Nutzer‘ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.“

7. Am 18. Januar 2022 sandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E-22/002 an die benannten Verbandsmitglieder im TC, in dem sie ersucht werden, Information über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1 „Austauschbare Software“ enthaltenen Software zu erteilen oder zu aktualisieren. In Beantwortung des Rundschreibens E- 22/002 erteilten China, Frankreich, Polen, die Tschechische Republik und Usbekistan Auskunft zur Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software.

8. Der TC und der CAJ werden ersucht, den Vorschlägen zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/10 „Austauschbare Software“, wie in Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1 dargelegt, zuzustimmen.

Aufnahme von Software in das Dokument UPOV/INF/16

9. Abschnitt 2 des Dokuments UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ sieht Folgendes vor:

„Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuss (TC) darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll [...]“.

10. Das Verbandsbüro gab am 18. Januar 2022 das Rundschreiben E-22/002 an die benannten Personen der Verbandsmitglieder im TC heraus in dem diese aufgefordert wurden, Vorschläge für neue oder aktualisierte Informationen über Software zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1 „Austauschbare Software“ einzureichen.

11. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die Verbandsmitglieder zu ersuchen, die Aufnahme von Software, die ihre Verfahren für die Umsetzung von Erfassungen in Noten enthält, in Dokument UPOV/INF/16 bzw. Dokument UPOV/INF/22 vorzuschlagen, mit einem Hinweis auf die Verfügbarkeit solcher Verfahren in Dokument TGP/8 Teil I, neuer Abschnitt 2.5 (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 28). Dieses Gesuch wurde in das Rundschreiben E-22/002 vom 18. Januar 2022 aufgenommen.

Vorschläge für die Aufnahme von Software in das Dokument UPOV/INF/16

12. In Beantwortung des Rundschreibens E-22/002 erhielt das Verbandsbüro Vorschläge für die Aufnahme von Software in das Dokument UPOV/INF/16 von China (DUSCEL), Frankreich (PATHOSTAT) und Usbekistan (SATOZ).

13. Die zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagene Software wird der TWM auf ihrer ersten Tagung vom 19. bis 23. September 2022 zur Prüfung vorgelegt werden. Die TWM wird ersucht werden, eine Empfehlung zur Prüfung durch den TC auf seiner achtundfünfzigsten Tagung abzugeben, ob die vorgeschlagene Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll.

14. *Der TC wird ersucht:*

a) *die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1 und der Empfehlungen der TWM auf ihrer ersten Tagung zu prüfen; und*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 zur Annahme vorgelegt werden wird.*

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/9 Draft 1)

15. Der TC und der CAJ werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/8 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, wie in Dokument UPOV/INF/22/9 Draft 1 dargelegt, zuzustimmen.

16. Der TC wird ersucht:

a) die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/9 Draft 1 zu prüfen; und

b) zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22 zur Annahme vorgelegt werden wird.

Erläuterungen

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/DEN)

17. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung¹, die Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, vorzuschlagen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 34).

18. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ wird dem Rat im Jahr 2022 die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 zur Annahme vorgelegt werden.

19. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 zur Annahme vorgelegt werden wird.

TGP-Dokumente

TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/4 Draft 1)

20. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung², die Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, wie in Dokument TGP/5: Abschnitt 6/4 Draft 1 dargelegt, vorzuschlagen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 22).

21. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ wird dem Rat im Jahr 2022 ein vereinbarter Entwurf des Dokuments TGP/5: Abschnitt 6 zur Annahme vorgelegt werden.

22. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments TGP/5: Abschnitt 6 zur Annahme vorgelegt werden wird.

TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Anlage II)

23. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung³, die Überarbeitung von Dokument TGP/8/4 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der

¹ Am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

² Am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

³ Am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

Beständigkeit“, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, vorzuschlagen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 27).

24. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ wird dem Rat im Jahr 2022 die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/8/4 zur Annahme vorgelegt werden.

25. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/8/4 zur Annahme vorgelegt werden wird.

TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung) (Anlage III)

26. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung⁴, die Überarbeitung von Dokument TGP/12/2 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, vorzuschlagen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 44 und 45).

27. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ wird dem Rat im Jahr 2022 die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/12/2 zur Annahme vorgelegt werden.

28. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass dem Rat im Jahr 2022 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/12/2 zur Annahme vorgelegt werden wird.

[Anlagen folgen]

⁴ Am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

Dokument UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

Überarbeitung der Sortenbezeichnungsklasse 201

Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, einen Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN/1, Anlage I, Teil II „Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen“, und vereinbarte, die Gattung „~~x~~Trititrigia“ mit folgendem Wortlaut in Sortenbezeichnungsklasse 201 aufzunehmen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 34):

KLASSENLISTE (Teil II)

Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen

	Botanische Namen	UPOV-Codes
Klasse 201	<i>Secale, Triticale, Triticum, xTrititrigia</i>	SECAL; TRITL; TRITI; <u>TRIT</u>

[Anlage II folgt]

Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung)

Datenverarbeitung zur Erstellung von Sortenbeschreibungen für gemessene quantitative Merkmale

Der TC stimmte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, zu, dass die Anleitung zu „Verschiedene Formen, die Sortenbeschreibungen annehmen könnten, und die Bedeutung von Skalenniveaus“ in Dokument TGP/8 Teil I Abschnitt 2 „Zu erfassende Daten“ als neuer Abschnitt 2.5 wie folgt aufgenommen werden soll (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 27):

„VERSCHIEDENE FORMEN, DIE SORTENBESCHREIBUNGEN ANNEHMEN KÖNNTEN, UND DIE BEDEUTUNG VON SKALENNIVEAUS




„Sortenbeschreibungen können je nach Zweck der Beschreibung auf verschiedenen Daten basieren. Für die Prüfung der Unterscheidbarkeit oder im amtlichen Dokument, das die Grundlage für die Erteilung des Schutzes bildet, können verschiedene Sortenbeschreibungen verwendet werden. Wenn Sortenbeschreibungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden, ist es wichtig zu berücksichtigen, auf welchen Daten die Beschreibungen für verschiedene Sorten basieren. Besondere Beachtung ist dem potentiellen Einfluss der Jahre und Standorte beizumessen.

„Die verschiedenen Formen von Sortenbeschreibungen und ihre Bedeutung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit lassen sich gemäß den verschiedenen Verfahrensebenen für die Beobachtung eines Merkmals einstufen. Die Verfahrensebenen sind in Dokument TGP/8: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, Abschnitt 2: Zu erfassende Daten wie folgt definiert:

Tabelle 5: Definition verschiedener Verfahrensebenen zur Betrachtung von Merkmalen

Verfahrensebene	Beschreibung der Verfahrensebene
1	Merkmale, wie sie sich in der Anbauprüfung ausprägen
2	Daten für die Auswertung von Merkmalen
3	Sortenbeschreibung

„Die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit maßgeblichen Verfahrensebenen sind 2 und 3. Ein Vergleich zwischen Sorten in derselben Anbauprüfung (gleiche(s) Jahr(e), gleicher Standort) wird an den in der Anbauprüfung erfassten tatsächlichen Daten durchgeführt. Dieser Ansatz bezieht sich auf die Verfahrensebene 2. Wenn Sorten nicht in derselben Anbauprüfung angebaut werden, müssen sie auf der Grundlage von Sortenbeschreibungen verglichen werden, die sich auf die Verfahrensebene 3 beziehen. Die Identifikation ähnlicher Sorten, die in den Anbauversuch einbezogen werden sollen („Verwaltung der Sortensammlung“), bezieht sich in der Regel auf die Verfahrensebene 3, während sich die Auswertung der Daten innerhalb des Anbauversuchs auf die Verfahrensebene 2 bezieht.

Verfahrensebene	Messungen (QN)	Visuelle Erfassung (QN/QL/PQ)	Bemerkung
2	Werte	Noten	Grundlage für den Vergleich innerhalb desselben Anbauversuchs
3	 Umsetzung in Noten Noten	 Gleiche Noten wie in Verfahrensebene 1 Noten  „Mittlere Sortenbeschreibung“	Noten, die sich aus einem Jahr und einem Standort ergeben Grundlage für die Verwaltung der Sortensammlung

Wenn Sorten in mehreren Anbauversuchen/Jahren/Standorten geprüft werden, können mittlere Sortenbeschreibungen erstellt werden.
--

„Quantitative Merkmale werden in der Regel durch die Umwelt beeinflusst. Ein effizientes Mittel zur Verringerung des Umwelteinflusses ist die Umsetzung der tatsächlichen Messungen in Noten. Die Noten stellen eine standardisierte Beschreibung von Sorten in Bezug auf die Beispielsorten dar (vergleiche Dokument TGP/7). Zudem kann die Vergleichbarkeit von Sortenbeschreibungen für Sorten, die nicht im selben Anbauversuch geprüft werden, verbessert werden, indem eine mittlere Beschreibung über mehrere Wachstumsperioden ermittelt wird. Die mittlere Beschreibung über mehrere Wachstumsperioden am selben Standort kann insbesondere eine repräsentative Beschreibung in Bezug auf den Standort bereitstellen. Die Ermittlung einer mittleren Sortenbeschreibung über verschiedene Standorte sollte nur erwogen werden, wenn die Auswirkungen der Standorte gut bekannt sind und Interaktionen Sorte x Standort für alle Merkmale ausgeschlossen werden können. Die Ermittlung mittlerer Beschreibungen über Standorte sollte sich auf Fälle beschränken, in denen diese Bedingungen erfüllt sind.

„Wenn Sortenbeschreibungen aus verschiedenen Anbauversuchen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden – das heißt für die Verwaltung von Sortensammlungen –, ist es wichtig, die Herkunft der unterschiedlichen Sortenbeschreibungen der Kandidatensorte und der allgemein bekannten Sorten zu berücksichtigen. Die Vergleichbarkeit von Sortenbeschreibungen wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, beispielsweise:

- Auf einem einzigen Jahr oder einem Mittelwert über mehrere Jahr basierende Beschreibung?
- Auf demselben Standort oder verschiedenen Standorten basierende Beschreibung?
- Sind die Auswirkungen des unterschiedlichen Standortes bekannt?
- In Bezug auf dieselbe Sortensammlung oder eine Sortensammlung, die eine unterschiedliche Variationsbreite umfasst, beschriebene Sorten?

„Die potentielle Verzerrung von Sortenbeschreibungen infolge von Umwelteffekten zwischen Kandidatensorten und Sorten in der Sortensammlung muss im Verfahren der Unterscheidbarkeitsprüfung und insbesondere für die Identifikation allgemein bekannter Sorten, die in den Anbauversuch einzubeziehen sind, berücksichtigt werden.“

[Anlage III folgt]

Dokument TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung)

Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, Dokument TGP/12/2, Abschnitt 2.3.2, so abzuändern, dass im Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen mit einer Skala von „1-3“ die Ausprägungsstufe „mäßig resistent“ durch „mittel“ ersetzt wird und folgenden Wortlaut erhält (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 44 und 45):

Beispiel mit einer Skala „1-3“: Resistenz gegen *Sphaerotheca fuliginea* (*Podosphaera xanthii*) (Echter Mehltau) bei Melone (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/104/5)

	Deutsch	Beispielsorten	Note
70. VG	Resistent gegen Sphaerotheca fuliginea (Podosphaera xanthii) (Echter Mehltau)		
(+)			
70.1	Phenotyp 1		
QN	anfällig	[...]	1
	Mäßig resistent mittel resistent ⁵	[...]	2
	hochresistent	[...]	3

[Ende der Anlage III und des Dokuments]

⁵ Die TWV vereinbarte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung, die vom 18. bis 22. April 2022 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, dass die Angabe „mittel“ in dem in Dokument TWP/6/1, Absatz 28, angegebenen Beispiel „mittel resistent“ lauten sollte (vergleiche Dokument TWV/56/22 „Report“, Absatz 20).